



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Premstätten
Hauptplatz 1
8141 Premstätten

Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Matthäus Krogger
Tel.: +43 (316) 7075-401
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-160796/2020-20

Graz, am 30.12.2020

Ggst.: WENZEL logistics GmbH, 8141 Premstätten, Ziegelstraße 22,
Grst.Nr. 169 und 175/7, KG Oberpremstätten, Errichtung und
Betrieb eines Logistikstandortes mit Bürotrakt,
Photovoltaikanlage sowie Abstell- und Manipulationsflächen für
LKW und PKW

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die WENZEL logistics GmbH hat um die Erteilung der gewerberechtl. Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage in Form eines Logistikstandortes mit Bürotrakt, Photovoltaikanlage sowie Abstell- und Manipulationsflächen für LKW und PKW auf dem Standort Grst. Nr. 169 und 175/7, KG Oberpremstätten, 8141 Premstätten, Ziegelstraße 22, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 21. Jänner 2021, 08:45 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, II. Stock, „Großer Sitzungssaal“

(8020 Graz, Bahnhofgürtel 85)



Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 85, 86 ff, 92, 94 ff Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter: Mag. Matthäus Krogger

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640042

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!). **Bei Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ist auf ausreichend Sicherheitsabstand zu achten!**

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf. **Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung und Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0316/7075-401) möglich!**
Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske, wenn Sie ins Amt kommen.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung

mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung. **Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19) werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge der mündlichen Verhandlung akzeptiert!**

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Matthäus Krogger
(elektronisch gefertigt)